

**Ermittlung des Personalbedarfs
verwaltungseigener Reinigungsdienste**

- 1 Der Personalbedarfsberechnung verwaltungseigener Reinigungsdienste sind bei täglicher Reinigung je Arbeitsstunde/Reinigungskraft folgende Bodenflächen als Reinigungsflächen zugrunde zu legen:
- bei Böden im Sanitärbereich 80 qm
 - bei Böden mit Hartbelägen (Steinfußböden, Holzfußböden, PVC, Linoleum):
 - Diensträume in Verwaltungsgebäuden 120 qm
 - Flure, Treppen, Hörsäle, Unterrichtsräume 160 qm
 - Dachböden, Keller, Sporthallen usw. 200 qm
 - bei Böden mit Textilbelag:
 - Diensträume in Verwaltungsgebäuden 150 qm
 - Flure, Treppen, Hörsäle, Unterrichtsräume 180 qm
 - Dachböden, Keller, Sporthallen usw. 210 qm
- 2 Flächen, die nicht täglich zu reinigen sind, dürfen nur unter entsprechender Anhebung des Richtwertes berücksichtigt werden.
- 3 In der Reinigungsfläche sind die in einem Raum vorhandenen sonstigen Flächen (Türen, Türrahmen, Fensterbänke usw.) und Gegenstände (Möbel, Heizkörper, Waschbecken usw.) enthalten.
- 4 Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.